

Dornbirner

Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig K 2.—, im Inland mit Postverendung K 3.60, nach Deutschland K 4.50, in das übrige Ausland K 5.60, einzelne Nummern 10 h. — Einschaltungen kosten 12 h der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei in das Rathaus zu bringen.

Nr. 5.

Sonntag, 31. Jänner 1915.

46. Jahrg.

Kundmachungen.

Einberufungskundmachung.

Auf Grund der Allerhöchst angeordneten Aufbietung des gesamten k. k. und k. u. Landsturmes werden zur Landsturmdienstleistung mit der Waffe, sofern sie bei der Musterung hiezu geeignet befunden werden, einberufen werden:

1. Die im Jahre 1891 geborenen Landsturmpflichtigen, die bei der Stellung oder Ueberprüfung „Waffenunfähig“ befunden oder bis 31. Juli 1914 im Wege der Superarbitrierung aus dem gemeinamen Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr oder der Gendarmarie entlassen wurden,

2. Die in den Jahren 1895 und 1896 geborenen Landsturmpflichtigen und

3. diejenigen in den Jahren 1878, 1879, 1880 und 1881 geborenen Landsturmpflichtigen, die — ohne früher in der österreichisch-ungarischen Monarchie wehrpflichtig gewesen zu sein — die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft erst nach dem 31. Dezember des Jahres erlangt haben, in dem sie das 33. Lebensjahr vollstreckt haben, und sich, unbeschadet ihrer Landsturmpflicht, keiner Stellung zu unterziehen hatten.

Bei der Musterung haben nicht zu erscheinen:

a) Jene, die schon dormalen — auch ohne Waffe — und zwar mindestens seit 10. Jänner 1915, bei den landsturmpflichtigen Körperchaften seit 26. Oktober 1914, Landturmdienst oder sonst aktiven Militärdienst leisten, insoweit sie in diesem Verhältnisse stehen,

b) die Ärzte (Doktoren der Medizin),

c) die Militärkaplänen des Ruhestandes und des Verhältnisses außer Dienst, dann alle, die beim Militär gedient haben und in einem staatlichen Verorgungsgewinne stehen,

d) Personen, welche mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummheit, Kretinismus und gerichtlich erklärtem Irrensin, Wahnsinn oder Blödsinn behaftet sind, sofern ihre Befreiung vom Landturmdienst nicht ohnedies schon bisher ausgesprochen wurde, ferner sonstige Geistesranke und Fallsichtige, alle diese, wenn ein bezüglicher Nachweis bei der Musterung vorliegt.

Musterung:

Behufs Prüfung ihrer Eignung zum Landturmdienst mit der Waffe werden die bezeichneten Landsturmpflichtigen zum Erscheinen vor einer Landsturm musterungs-

kommission einberufen. Diese Kommissionen werden in der Zeit vom 13. Februar bis 3. April 1915, amts-handeln.

Ort, Tag und Stunde der Amtshandlung wird durch besondere Verlautbarung kundgemacht.

An welche Musterungskommission der einzelne Landsturmpflichtige gewiesen ist, richtet sich nach seinem Aufenthaltsorte zur Zeit der Erlassung dieser Kundmachung.

Den Landsturmpflichtigen wird diese freie Fahrt auf Eisenbahnen und Dampfschiffen in den Standort der Musterungskommission und zurückgewährt. Wer diese Begünstigung antreibt, hat bei der Aufenthalts-gemeinde (im Gemeindeamt, beim Magistrat) in der Zeit bis Ende Jänner 1915 um die Ausstellung eines Landsturml egitimationsblattes zu bitten.

Alle unter 3. bezeichneten Landsturmpflichtigen, dann diejenigen Landsturmpflichtigen die sich in einem anderen politischen Bezirke als in jenem ihrer Heimatgemeinde aufhalten, endlich die etwa in einer besonderen Verlautbarung sonst noch bezeichneten Landsturmpflichtigen haben sich auf jeden Fall, und zwar in der Zeit bis Ende Jänner 1915 im Gemein-deamt (beim Magistrat) ihrer Aufenthalts-gemeinde mit ihren Dokumenten, wie Tauf- oder Geburtschein, Heiratschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch etc., zu melden und erhalten dortselbst ein Landsturml egitimationsblatt.

Das Landsturml egitimationsblatt ist sorgfältig aufzubewahren und zur Musterung mitzubringen.

Die in dieser Kundmachung bezeichneten Landsturmpflichtigen, welche am Erscheinen an den für sie in Betracht kommenden Musterungstagen durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten waren, haben sich vor einer Nachmusterungskommission vorzustellen. Wann und wo diese letzteren Kommissionen funktionieren werden, wird besonders verlaublich werden.

Einrückung:

Die Einberufung der bei der Musterung geeignet Befundenen zur Dienstleistung wird für einen späteren Zeitpunkt erlassen.

Wann und wohin die für geeignet Befundenen einzurücken haben, werden sie bei der Musterung erfahren.

Die bei Nachmusterungen geeignet Befundenen haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken.

Begünstigungen:

Jene Landsturmpflichtigen, welche zu den im § 29 des Wehrgesetzes genannten Personen (ausgewählte Priester, in der Seelforge oder im geistlichen Lehramt Angestellte, Kandidaten des geistlichen Standes der geistlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften) gehören,